

Reglement über die Darlehenskasse Baugenossenschaft Linth-Escher (Darlehenskassenreglement)

Gestützt auf Art. 22c der Statuten vom 17. Juni 2022 der Baugenossenschaft Linth-Escher (BGLE), erlässt der Vorstand das nachfolgende Reglement:

Art. 1 Zweck

Die Baugenossenschaft Linth-Escher führt zwecks Beschaffung von Fremdkapital eine Darlehenskasse.

Dabei soll:

- a. eine möglichst hohe Eigenfinanzierung aller der Baugenossenschaft Linth-Escher gehörenden Liegenschaften erreicht werden;
- b. den Mitgliedern und Mitarbeitenden der Baugenossenschaft Linth-Escher Gelegenheit zu sicherer und zinstragender Anlage von Geldbeträgen geboten werden;
- c. Für die BGLE und die Kontoinhaber ein Zinsvorteil erzielt werden.

Art. 2 Verwaltung

Die Führung der Darlehenskasse erfolgt durch die Geschäftsstelle.

Die Darlehenskasse wird ausschliesslich bargeldlos abgewickelt.

Kassen- und Postquittungen/Bankbelege werden als rechtsgültig anerkannt.

Art. 3 Kontoeröffnung

Mitglieder und Mitarbeitende der Baugenossenschaft Linth-Escher können auf ihren Namen ein Darlehenskonto eröffnen. Vorausgesetzt werden vollständige Gesuchsunterlagen (Nachweis der wirtschaftlichen Berechtigung einschliesslich der erforderlichen Beilagen).

Die Baugenossenschaft Linth-Escher kann die Eröffnung eines Kontos ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Genossenschaftsmitglieder müssen die auf sie entfallenden Genossenschaftsanteile voll einbezahlt haben. Bei Mietern dürfen keine Mietausstände vorhanden sein.

Art. 4 Gesonderte Darlehensverträge

Übersteigt die Gesamteinlage den Betrag von CHF 500'000 ist ein gesonderter Darlehensvertrag abzuschliessen. Dieser ist durch den Vorstand zu genehmigen.

Art. 5 Einlagen und Einzahlungen

Die Ersteinlage beträgt mindestens CHF 1'000 und es gilt eine Mindesteinlagedauer von sechs Monaten.

Einlagen erfolgen durch Einzahlung auf das Bankkonto der Baugenossenschaft Linth-Escher und müssen durch den Kontoinhaber geleistet werden. Einzahlungen Dritter werden umgehend zurückerstattet.

Allfällige Bank- oder Postgebühren gehen zulasten des Kontoinhabers.

Art. 6 Auszahlungen

Unter Vorbehalt der Mindesteinlagedauer gemäss Art. 5 Abs. 1 sind Rückzüge unter Einhaltung der nachfolgenden Kündigungsfristen jeweils per Ende eines Monats möglich:

- | | |
|--|----------|
| a. Auszahlungsbeträge bis CHF 10'000 | 1 Monat |
| b. Auszahlungsbeträge bis CHF 100'000 | 3 Monate |
| c. Auszahlungsbeträge über CHF 100'000 | 6 Monate |

Vorbehalten bleiben individuelle Vereinbarungen in Härtefällen.

Sofern es die Umstände zulassen, kann die Baugenossenschaft Linth-Escher die vorangehenden Kündigungsfristen unterschreiten. Vom Auszahlungsbetrag wird eine Rückzugsgebühr in Abzug gebracht:

$$\text{Rückzugsgebühr} = \left(\frac{\text{Rückzugsbetrag} \times \text{Zinssatz\%} \times \text{Anzahl Tage Unterschreitung der Kündigungsfrist}}{360} \right)$$

Bei Änderungen dieses Reglements ist der Kontoinhaber berechtigt, innert Monatsfrist ab Erhalt der Mitteilung das Guthaben ganz oder teilweise gemäss den vorangehenden Kündigungsfristen zurückzuziehen.

Wird das Genossenschafts- oder Arbeitsverhältnis beendet, so wird das Darlehen gemäss den vorangehenden Kündigungsfristen zur Rückzahlung fällig.

Der Vorstand kann ein bestehendes Konto ohne Angabe von Gründen und ohne Wahrung von Fristen saldieren.

Art. 7 Beschränkung von Einlagen und Rückzahlungen

Der Vorstand kann die Entgegennahme von Einlagen vorübergehend einstellen oder einschränken und teilt dies umgehend mit. Nachträgliche eingegangene Einzahlungen werden zurückerstattet.

Der Vorstand kann Rückzahlungen vorübergehend einschränken und die Kündigungsfristen verlängern. Dies gilt insbesondere bei ausserordentlicher Beanspruchung der Darlehenskasse und/oder bei aussergewöhnlichen Verhältnissen auf dem Geld- und Kapitalmarkt.

Bei Tod oder Konkurs eines Kontoinhabers bleibt das Konto gesperrt (bei weiterlaufender Verzinsung) bis sich die Erben (mittels Erbschein) oder anderweitig Berechtigte als Rechtsnachfolger legitimieren können.

Art. 8 Verzinsung

Die Guthaben werden von dem Tag an verzinst, an dem sie auf dem Bankkonto der Baugenossenschaft gutgeschrieben werden. Die Verzinsung endet mit dem Tag des Rückzuges bzw. nach Ablauf der Kündigungsfrist.

Der Vorstand setzt jeweils die Höhe der Verzinsung fest. Dieser hat in der Regel zwischen dem Richtsatz variabler Hypotheken und dem Zins auf einem Sparkonto zu liegen.

Zinssatzreduktionen werden dem Kontoinhaber unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten mitgeteilt, bei Zinssatzerhöhungen können auch innert kürzeren Fristen erfolgen. Vorbehalten bleiben gesonderte Vereinbarungen gemäss Art. 4 Abs. 2.

Art. 9 Zinsvortrag oder -auszahlung

Der Nettozins wird jährlich per 31. Dezember zum Kapital geschlagen und mit diesem weiter verzinst oder auf schriftliches Verlangen und unter Angabe des Bank-/Postkontos ausbezahlt.

Art. 10 Kontoabschluss

Dem Kontoinhaber werden jährlich jeweils bis spätestens am 31. Januar der Kontostand sowie wie Verzinsung per 31. Dezember mitgeteilt. Kontoauszüge, die nicht innert Monatsfrist schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

Art. 11 Mitteilungen

Mitteilungen der Baugenossenschaft erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der Baugenossenschaft mitgeteilte Adresse des Kontoinhabers.

Dem Kontoinhaber obliegt die umgehende Mitteilung von Änderungen wie Zustelladresse usw.

Art. 12 Vollmachten

Vom Kontoinhaber erteilte Vollmachten sind bei der Baugenossenschaft zu hinterlegen. Die Baugenossenschaft betrachtet eine Vollmacht so lange als gültig, bis ihr vom Kontoinhaber, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinem Rechtsnachfolger schriftlich ein Widerruf zur Kenntnis gebracht wird. Die Vollmachten erlöschen nicht mit dem Tod, der Verschollenenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs des Kontoinhabers.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Darlehenskasse haftet die Baugenossenschaft Linth-Escher mit ihrem gesamten Vermögen.

Den aus dem Nichterkennen von Legimitationsmängeln oder Übermittlungsfehlern entstehenden Schaden trägt der Kontoinhaber, sofern die Baugenossenschaft kein grobes Verschulden trifft.

Bei Schäden, die aus mangelnder Auftragsausführung entstehen haftet die Baugenossenschaft lediglich für den Zinsausfall und auch dies nur bei grobem Verschulden.

Art. 14 Verrechnung

Die BGLE ist berechtigt, das Darlehensguthaben jederzeit mit allen gegenüber der Baugenossenschaft Linth-Escher bestehenden Forderungen zu verrechnen.

Art. 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Vorstand der Baugenossenschaft am 7. Dezember 2022 genehmigt und tritt per sofort in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Regelungen.

Art. 16 Übergangsbestimmung

Für neue Kontoeröffnungen gilt dieses Reglement per sofort, für bestehende Darlehenskonti ab 1. Juli 2023 oder entsprechend dem Zeitpunkt der rechtsgültigen Mitteilung.

Kontoinhaber, welche weder Mitarbeitende noch Mitglieder der Baugenossenschaft Linth-Escher sind, werden eingeladen, der Baugenossenschaft Linth-Escher ein Beitrittsgesuch einzureichen. Kommt kein Beitritt zustande, ist das Konto unter Einhaltung der Kündigungsfristen gemäss Art. 6 Abs. 1 zu saldieren.

Diese Vorgabe ist bis Ende 2023 umzusetzen.